

In der Diskussion verglich Kommerzienrat Gugenheim die Bestrebungen des Verbandes mit denen des Werkbundes. Im weiteren Verlauf der Diskussion traten noch verschiedene interessante Gesichtspunkte zu Tage.



Reklameheftchen. Die Kopenhagener Zeitung Politiken gab ein humoristisch illustriertes Reklameheftchen heraus, das durch Muster mit entsprechenden Bildern auf ihre Kleinen Anzeigen für 2 Oere das Wort (Kauf und Verkauf von Altsachen, möblierte Zimmer, Pensionen, Stellenmarkt usw.) aufmerksam macht und gleichzeitig für Kinder einen Wettbewerb (mit 200 Preisen, Jugendschriften und Jahreskarten zum Zoologischen Garten) ausschreibt, indem es gilt, diese Bilder zu kolorieren.



Beratungsstelle der Handwerkerkunst. Der Bund Heimatschutz in Erfurt hat beschlossen, eine „Beratungsstelle für Handwerkerkunst“ einzurichten, die u. a. auch das Buchgewerbe und Reklamewesen umfassen soll. Die Beratungsstelle will den Sinn für Güte in Ausführung und Form heben, der Vergeudung der kostbaren Arbeitskraft und wertvollem Material steuern helfen und die handwerkliche Leistung auf die Höhe zu bringen suchen.



Plakatverbot. In der Bewegung zur Abwehr der Plakatreklame hat der Stadtrat von Paris ein Verbot erlassen, wonach es untersagt ist, an historischen Gegenständen und Denkmälern sowie an Naturdenkmälern Plakate anzubringen. Weiter hat der Seinepräfekt Verfügungen über die Schutzzonen erlassen, innerhalb deren das Anbringen von Plakaten bei Strafe von 25 bis 1000 Frs. verboten ist.



Vorträge. In der städtischen Polytechnischen Lehranstalt in Friedberg i. H. werden vom kommenden Wintersemester ab zum erstenmal besondere Vorträge über „industrielle Propaganda“ stattfinden. In ihnen sollen die künftigen Werkleiter, Ingenieure und Architekten, rechtzeitig mit Wesen und Wirkung neuzeitlicher Reklame sowie mit den Hilfsmitteln vertraut gemacht werden, die der Industrie für ihre Werbetätigkeit heutzutage zu Gebote stehen.



Das Urheberrecht am Exlibris. Urteil des Reichsgerichts vom 16. September 1913. (Nachdruck verboten) Der Schriftsteller Trietsch und der Kunstmaler Liliens in Berlin waren bis vor einigen Jahren Mitinhaber eines Buchverlages. Im Jahre 1902 entwarf Liliens für Trietsch ein Exlibris, das in der Mitte eine Landkarte Palästinas, umgeben von einer hebräischen Umschrift zeigte. Auf beiden Seiten des Bildes standen ein alter Babylonier und ein alter Ägypter, über dem Ganzen war das Wort „Ex Libris“, darunter der Name Trietschs zu lesen. An der Seite war Liliens Signum angebracht. Die Landkarte, „Ex Libris“ und seinen Namen hatte Trietsch selber eingezeichnet.

Obwohl er sich 1905 mit Liliens entzweit hatte, verwendete Trietsch dennoch im Jahre 1911 das Exlibris, das er bisher nur zu privaten Zwecken benutzt hatte, zur Deckelzeichnung eines in seinem „Orientverlag“ erschienenen Werkes „Bilder aus Palästina“. An dem Exlibris waren nur unwesentliche Veränderungen vorgenommen worden. Die Vervielfältigung war ohne Erlaubnis Liliens erfolgt, dessen Signum auch bei der Deckelzeichnung weggelassen worden war. Trietsch glaubte sich als Besitzer des „Exlibris“ zur Verwendung desselben bei der Ausschmückung seines Werkes berechtigt. Das Landgericht Berlin III indessen vertrat die gegenteilige Ansicht und verurteilte ihn auf Strafantrag Liliens am 18. Januar 1913 wegen Verletzung des § 32 Abs. 1 des Kunstschutzgesetzes zu einer Geldstrafe von 100 M.; ferner wurde die Einziehung der in Trietschs Besitz befindlichen mit der betreffenden Zeichnung versehenen Buchdeckel ausgesprochen. Zur Begründung führte die Strafkammer aus, dass Trietsch nicht als Miturheber der Zeichnung anzusehen sei. Auch der Fall der erlaubten freien Benutzung im Sinne des § 6 des Kunstschutzgesetzes komme nicht in Betracht. Stillschweigende Zustimmung Liliens liege nicht vor. Aus der Tatsache, dass er die Zeichnung als Exlibris zu privatem Gebrauch verwendet habe, dürfe Trietsch kein Recht zur Schmückung von Buchdeckeln herleiten. Durch die Schenkung an Trietsch werde Liliens Urheberrecht in keiner Weise berührt. Es erschien somit nachgewiesen, dass Trietsch die Zeichnung Liliens, ein Kunstwerk im Sinne des Urheberrechts vervielfältigt und gewerbsmässig verbreitet hatte, ohne die Genehmigung des Urhebers oder eine Berechtigung auf Grund einer Sonderbestimmung des Kunstschutzgesetzes zu besitzen. In seiner Revision beim Reichsgericht rügte Trietsch hauptsächlich Ablehnung von Beweisanträgen und Unzulänglichkeit der getroffenen Feststellungen. Gemäss dem Antrage des Reichsanwalts hat jedoch das Reichsgericht die Revision als unbegründet verworfen, da Trietschs Annahme, er dürfe das Exlibris auf Grund seines Eigentums nachbilden, nur einen strafrechtlichen Irrtum in bezug des § 10 Abs. 4 des Kunstschutzgesetzes darstellte und im übrigen die Urheberrechtsverletzung einwandfrei nachgewiesen war. Nur im Kostenpunkt wurde eine geringfügige Berichtigung des landgerichtlichen Urteils vorgenommen.



Literatur / Zusammengestellt von Dr. Hans Sachs

- HEILMEYER, A., Geschäfts-, Weihnachts-, Neujahrs- und Künstlergrusskarten. „Kunst und Handwerk“, 1914, Heft 3. Mit 18 Abbildungen.
- HIRSCH, ADOLF, Louis Oppenheim, „Mitteilungen des Vereins deutscher Reklamefachleute“, Oktober 1913. Mit vielen Abbildungen und farbigen Beilagen.
- HOEBER, Dr. FRITZ, Deutsche Buchkünstler der Gegenwart. VII. Peter Behrens als Buch- und Schriftkünstler, „Zeitschrift für Bücherfreunde“ 1913/14, Heft 9. Mit 10 Abbildungen und 3 Tafeln.
- LANCELOTTI, A., Storia aneddotica della Réclame. Editore D. R. Quintieri, Milano. Lire 5.— Ein schlechtes Buch, auf elendem Papier gedruckt, das eine eingehende Besprechung nicht lohnt.
- PAZAUREK, Prof. GUSTAVE, „Studentenkunst-Bestrebungen“, Archiv für Buchgewerbe, August 1913. Mit 13 Abbildungen.
- SCHINNERER, Dr. JOHANNES, Moderne Illustrationskunst, „Die Kunst“, Dezember 1913. Mit 67 Abbildungen.
- WIENER, ARTHUR F., Willy G. Sesser, „The Poster“, Chicago, November 1913. Mit 9 schwarzen und 3 farbigen Abbildungen.

